



**Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 20157 / 2024**

---

**Bericht über das Ergebnis einer**

**Medienübergreifenden Umweltinspektion**

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),  
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

**1. Allgemeine Angaben**

Standort: Fringsstraße 19a 40221 Düsseldorf		
Anlagenbezeichnung: Tankpool24-Automatentankstelle – öffentliche Tankstellenanlage		
Betreiber: Uhlenbruck GmbH & Co. KG Duisburger Straße 351-353· 45478 Mülheim an der Ruhr		
Zuständige Überwachungsbehörde: Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf		
weitere beteiligte Behörden:		
Datum der Inspektion: 20.02.2024 26.02.2024	Dauer der Inspektionen vor Ort: 1,5 Stunden	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldete <input type="checkbox"/> unangemeldete Inspektion
weitere Standortdaten: keine weiteren Standorte in Düsseldorf		
Umweltmanagementsystem: <input type="checkbox"/> vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorhanden		
Inspektionsbericht ausgestellt am: <b>16.04.2024</b>		



## Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 20157 / 2024

---

### 2. Umfang der Umweltinspektion

#### **2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche**

A) Wasserrecht  
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
- Abwasserbeseitigung

---

B) Abfallrecht  
- Gewerbeabfallverordnung  
- Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetz

---

C) Immissionsschutzrecht  
- Bundesimmissionsschutzgesetz: 20. und 21.BimSchV

---

D) Sonstiges

---

#### **2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:**

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion  
- öffentliche Automatentankstellenanlage Fringsstraße 19a

---

### 3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

#### **Ergebnis der Umweltinspektion**

- Keine Mängel
- Geringfügige Mängel
- Erhebliche Mängel
- Schwerwiegende Mängel



## Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 20157 / 2024

### Beschreibung der Mängel:

1. Leckageüberwachung doppelwandigen Fernfüllleitungen ist instand zu setzen (§ 62 WHG i. V. m. §§ 45, 46, 62 AwSV sowie TRwS 781); erheblicher Mangel
2. Leckanzeigeräte und Warngeräte sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen/beschriften (§ 62 WHG i. V. m. der AwSV sowie TRwS 779 und 781); erheblicher Mangel
3. Absperrventile der Leckanzeige-Überwachungsleitungen zu den Fernfüllleitungen sind in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.( § 62 WHG i. V. m. §§ 45, 46, 62 AwSV sowie TRwS 781); geringfügiger Mangel
4. Vor Ort muss Ölbindemittel vorgehalten werden (öffentlich zugänglich) (§ 62 WHG i. V. m. §§ 17 und 46 AwSV, TRwS 781 und der Baugenehmigung vom 19.03.2020); erheblicher Mangel
5. Ablaufrinnen der Doppeldomschachtabdeckungen sind zu reinigen und zukünftig sauber zu halten. (§ 62 WHG i. V. m. §§ 45, 46, 62 AwSV sowie TRwS 781); geringfügiger Mangel
6. Abscheideranlage ist durch ein Fachunternehmen zu reinigen. (§ 62 WHG i. V. m. §§ 17 und 46 AwSV, TRwS 781 und der Baugenehmigung vom 19.03.2020); erheblicher Mangel
7. Auf dem Betriebsgrundstück anfallenden Abfälle müssen sachgemäß entsorgt werden, dafür sind entsprechende Abfallbehälter aufzustellen. (§§ 7-9, 13-16, 28 und 47-52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V.m. der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen-Nachweisverordnung (NachwV) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf AES §1 Absatz 2); erheblicher Mangel
8. Folgende Unterlagen müssen nachgereicht werden: Abfallerzeugernummer, Abfallregister, Überwachungsdokumentation der Tankstelle nach TRwS 781, Fachbetriebsnachweis (AwSV) der Firma DP Tank- und Anlagenbau GmbH, Entsorgungsnachweise nach Reinigung des Abscheiders, Betriebstagebuch Abwasserbehandlungsanlage (u.a. DIN 1999-100) (WHG §100 u. §101); geringfügiger Mangel

### Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben samt Aktennotiz vom 28.02.2024

### Erfolgte Mängelbeseitigung:

keine

#### 4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

**Geringfügige Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

**Erhebliche Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

**Schwerwiegende Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.